

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kitzingen

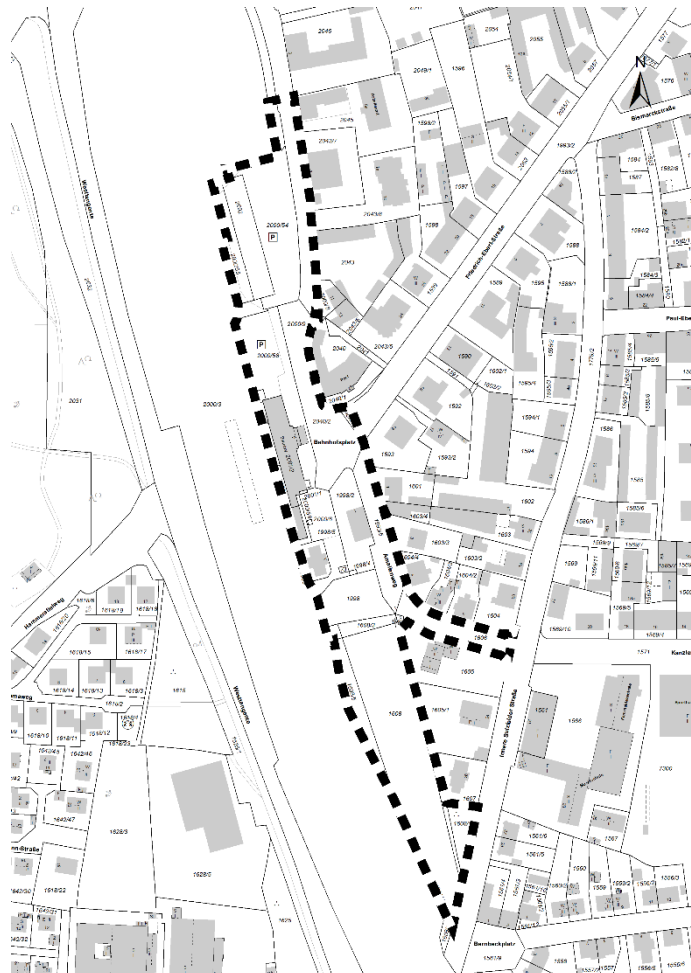
**Bebauungsplan Nr. 110 „Bahnhofsumfeld Kitzingen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich**

- **Billigung des Entwurfs in der Fassung vom 30.03.2023**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 30.03.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Kitzingen hat am 30.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Bahnhofsumfeld Kitzingen“ in der Fassung vom 30.03.2023 gebilligt und beschlossen diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge eine Berichtigung gem. §13 Abs. 2 Nr. 2 angepasst.

Der Gebietsumgriff wird aus dem Lageplan ersichtlich und umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern:

2000/54, 2002, 2000/55 2000/56T, 2050T, 2000/3T, 2001, 2040/3T, 2040/2, 2000/58, 2001/2, 2001/1, 2000/59, 2000/6, 1998/5, 1999, 1998/3, 1998/4, 1998, 1608/3, 1608, 1608/5, 1608/1, 1608/2, 1993/5, 1606, 1998/2



## Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Entwicklung des Bahnhofsumfeldes. Unter anderem soll bei der Planung die Schaffung eines Zentralen Omnibusbahnhofs berücksichtigt werden sowie verschiedene Stellplatzmöglichkeiten für Fahrräder, PKWs und Taxen. Damit soll das Gebiet insgesamt an Attraktivität gewinnen und zu einem Umsteigeplatz für den öffentlichen Personennah- und Fernverkehr werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt. Dabei wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Bahnhofsumfeld Kitzingen“ und den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Abwägung der Stellungnahmen, jeweils in der Fassung vom 30.03.2023 wird mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Dez. 2022), und der Schallimmissionsprognose (04.05.2022) für die Dauer eines Monats

**von Montag 24.04.2023 bis einschließlich Freitag 26.05.2023 (Auslegungsfrist)**

**im Kitzinger Stadtbauamt, Eingangsbereich EG, Schulhof 2, 97318 Kitzingen**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr. Zusätzlich besteht die Gelegenheit einer Terminvereinbarung)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen in der Fassung vom 30.03.2023 unter folgender Adresse im Internet heruntergeladen werden: <https://www.stadt-kitzingen.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-satzungen/>

Während dieser Auslegungsfrist können beim Stadtbauamt Kitzingen, Sachgebiet Stadtplanung, Zi. 2.8, Schulhof 2, 97318 Kitzingen –schriftlich oder mündlich zur Niederschrift– nach telefonischer Terminvereinbarung Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn Sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

**Der Beschluss der Billigung und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Kitzingen, den 06.04.2023

Gez.

Astrid Glos, Bürgermeisterin